

Bundessozialgericht
- 5 RKn 6/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
20. Juni 1979
.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n
.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin auch in der Revisionsinstanz.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Rückforderung überzahlter Witwenrente.

Die Klägerin bezieht aus den Versicherungen ihres am 7. Juni 1955 durch Arbeitsunfall tödlich verletzten Ehemannes Witwenrenten von der Bergbau-Berufsgenossenschaft (Bergbau-BG) und von der Beklagten. Kenntnis von der Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die seit 1963 zum Ruhen eines Teils der knappschaftlichen Witwenrente führen, erhielt die Beklagte jeweils durch den Träger der Unfallversicherung oder von der Bundespost. Die Klägerin dagegen unterließ es von Anfang an und von der Beklagten unbeanstandet, derartige Mitteilungen zu machen.

Mit Bescheid vom 10. November 1972 erhöhte die Bergbau-BG die Witwenrente aus der Unfallversicherung, weil die Klägerin am 20. Oktober 1972 das 45. Lebensjahr vollendet hatte. Eine Durchschrift dieses Bescheides ging am 15. November 1972 bei der Beklagten ein. Dort wurden in den folgenden Monaten verschiedene Vorgänge erledigt in Zusammenhang mit der Zahlung von Waisenrente und der Rentenberechnung nach Mindesteinkommen (Art 2 § 10a Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -KnVNG- in der Fassung des Rentenreformgesetzes -RRG- vom 16.10.1972). Die Anpassungen der knappschaftlichen Witwenrente nach dem 15. und 16. Rentenanpassungsgesetz (RAG) wurden ebenso mit zu niedrigen Ruhensbeträgen vorgenommen wie die Neuberechnung der Rente nach dem RRG im Bescheid vom 1. März 1973. Mit Bescheid vom 8. März 1974 stellte die Beklagte dann eine Überzahlung an Witwenrente für die Zeit vom 21. Oktober 1972 bis zum 30. April 1974 in Höhe von 3.185,-- DM fest, die sie von der Klägerin zurückforderte. Deren Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, zwar treffe die Beklagte infolge einer nicht zügigen Bearbeitung ein Verschulden an der Überzahlung, die Klägerin habe aber grob fahrlässig ihre Meldepflicht verletzt (Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 1974).



- 3 -

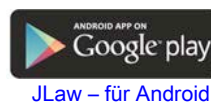
Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) im Tenor seines Urteils vom 24. Februar 1975 "festgestellt, daß die Beklagte zur Rückforderung des überzahlten Betrages von 3.185,-- DM nicht berechtigt ist". Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Bescheide der Beklagten vom 8. März und vom 1. Oktober 1974 insoweit aufgehoben werden, als durch sie die Rentenüberzahlung von der Klägerin zurückgefordert wird (Urteil vom 18. Januar 1977). Es hat ausgeführt, zwar sei der Betrag von 3.185,-- DM zu Unrecht gezahlt worden, der Beklagten stehe aber insoweit ein Rückforderungsanspruch nicht zu, weil die Klägerin neben dem von der Beklagten eingeräumten eigenen Verschulden kein Verschulden treffe, das zur Rückforderung berechtigen könne. Die von der Klägerin unterlassene Mitteilung über die Erhöhung der Unfallrente sei für die Überzahlung nicht ursächlich gewesen. Das LSG hat sodann untersucht, ob der Klägerin der Vorwurf schuldhaften Verhaltens daraus zu machen sei, daß sie nach Kenntnis der maschinellen Anpassungsmittelungen nicht auf Fehler in der Rentenberechnung aufmerksam gemacht und die weitere Überzahlung verhindert habe. Eine derartige Verpflichtung lasse sich aus dem damals geltenden § 78 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) nicht herleiten. Selbst wenn man eine solche Mitteilungspflicht "aus dem Versicherungsverhältnis" entnehme, so habe die Klägerin nicht grob fahrlässig gehandelt und ihr Verschulden sei keineswegs schwerwiegender gewesen als das der Beklagten selbst. Über eine solche Verpflichtung sei die Klägerin überhaupt nicht und über ihre Pflicht aus § 78 RKG vor mehr als zehn Jahren belehrt worden, wobei das Nichterfüllen dieser Pflicht nie gerügt worden sei. Schließlich habe die Bergbau-BG die Zahlung der Hinterbliebenenrente an die Klägerin ab 1. Oktober 1973 irrtümlich anstelle der Waisenrente eingestellt, so daß der Klägerin ein Überblick über die tatsächlich gezahlte Unfallrente erst ab Dezember 1973 wieder möglich gewesen sei.

Die Beklagte rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision die unrichtige Anwendung des § 93 Abs 2 RKG. Beim Erhalt des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Rentenbescheides der Bergbau-BG vom 10. November 1972 hätte die Klägerin wissen müssen, daß dies eine Minderung der knappschaftlichen Witwenrente zur Folge habe. Die Fehlerhaftigkeit der weiteren Rentenzahlung hätte ihr spätestens beim Zugang der Mitteilung über die Anpassung nach dem 16. RAG auffallen müssen. Durch eine rechtzeitige Mitteilung hätte die Überzahlung verhindert werden können. Durch das Unterlassen sei der Beklagten die Möglichkeit genommen worden, die erforderliche Umrechnung vorzunehmen. Bei pflichtgemäßem Handeln wäre die Überzahlung wahrscheinlich vermieden worden. Diese grobe Fahrlässigkeit berechtige die Beklagte, von der Klägerin die Rückerstattung der unrechtmäßigen Leistung zu verlangen, was unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch vertretbar sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1977 sowie das Urteil des SG Duisburg vom 24. Februar 1975 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Ansicht nach überzeugenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

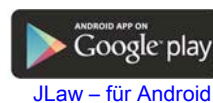
II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Aufgrund der vom LSG festgestellten und von der Beklagten nicht wirksam angegriffenen Tatsachen besteht der streitige Rückforderungsanspruch gegen die Klägerin nicht.

- 5 -

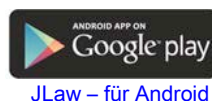


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 93 Abs 2 Satz 2 RKG läßt die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen durch die Beklagte nur zu, wenn den Versicherungsträger kein Verschulden an der Überzahlung trifft, der Leistungsempfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährte Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Der Klägerin ist zu Unrecht während des streitigen Zeitraumes eine zu hohe Witwenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt worden, weil die Berechnung des Ruhensbetrages fehlerhaft war. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts trifft die Beklagte ein Verschulden an der Überzahlung, wobei offenbleiben kann, ob ihr grobe oder leichte Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages steht der Beklagten deshalb nur zu, wenn die Klägerin ein Verschulden trifft, das als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu bewerten ist, die Überzahlung also nicht durch beiderseitige leichte Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist (vgl BSGE 34, 29 ff; BSG - Urteil vom 31.10.1978 - 4 RJ 115/77 -). An einem Verschulden solchen Ausmaßes fehlt es jedoch auf seiten der Klägerin.

Der Senat hat die Frage, ob die von der Klägerin nach Kenntnis des Bescheides der Bergbau-BG vom 10. November 1972 unterlassene Mitteilung über die Erhöhung der Unfallrente ursächlich für die Überzahlung der Knappschaftsrente war und inwieweit er an die diesbezüglichen, mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden ist, dahingestellt sein lassen. Unabhängig von dieser Kausalität, auf die es das LSG abgestellt hat, ist der Senat anhand der für ihn gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, daß insoweit der Klägerin nur der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist. Tatsache ist nach den Ausführungen des LSG, daß die Beklagte über einen Zeitraum von fast zehn Jahren hinweg allein aufgrund der direkt an sie gerichteten Mitteilungen des Trägers der Unfallversicherung oder der Bundespost und ohne Mitwirkung



- 6 -

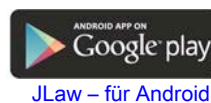
der Klägerin tätig geworden ist. Die Pflichtverletzung der Klägerin bezüglich der Mitteilungspflicht ist von der Beklagten während dieses Zeitraumes nie beanstandet worden. Diese Feststellungen reichen aus, das Verschulden der Klägerin hier als leicht und nicht als grob fahrlässig anzusehen. Sie hat im Umgang mit dem Versicherungsträger zwar nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen, diese Sorgfalt aber nicht in besonders schwerem Maße verletzt, weil sie aufgrund der bis dahin ohne ihr Zutun erfolgten Ruhensberechnungen nicht ohne weiteres erkennen mußte, daß die auch bisher jahrelang unterlassene Mitteilung über die Erhöhung der Unfallrente nunmehr erstmals zu einem falschen Zahlbetrag bei der Knappschaftsrente führen würde. Insoweit handelt es sich um eine vom Berufungsgericht offengelassene und vom Revisionsgericht vornehmbare rechtliche Bewertung der Tatsachenfeststellungen des LSG (vgl BSG - Urteil vom 31.10.1978 aaO).

Soweit das LSG außerdem angenommen hat, in dem Unterlassen eines Hinweises auf die Fehlerhaftigkeit der späteren Mitteilungen über die Rentenanpassungen liege nur eine leichte Fahrlässigkeit der Klägerin, sind die Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht zu beanstanden. Der Senat vermochte der Beklagten nicht darin beizupflichten, daß die Klägerin den unrichtigen Zahlbetrag spätestens anhand der Anpassungsmitteilungen habe erkennen müssen. Eine nähere Begründung der Revision zu der von ihr insoweit angenommenen groben Fahrlässigkeit lassen die Ausführungen der Beklagten vermissen. Auch ist nicht dargelegt worden, inwieweit die diesbezüglichen Feststellungen des LSG fehlerhaft zustande gekommen sein könnten. Für eine Verkenntung des Begriffs der leichten oder desjenigen der groben Fahrlässigkeit durch das LSG sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Nach dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 28. November 1978 (Az.: 4 RJ 130/77) kann die Entscheidung des Tatsachengerichts zur Qualifizierung des Verschuldens beim Zustandekommen einer Überzahlung als leicht oder als grob fahrlässig vom Revisionsgericht nur in bestimmten Grenzen nachgeprüft werden (vgl auch Urteil des 11. Senats vom 31.5.1979 - 11 RA 58/78). Es kann hier unentschieden bleiben, ob dieser Auffassung zuzustimmen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist. Auch wenn man die Bewertung des Verhaltens der Klägerin als Rechtsfrage ansieht und durch das Revisionsgericht für voll nachprüfbar hält, ist die Revision der Beklagten nicht begründet. Das LSG hat dargelegt, warum das Verschulden der Klägerin das Ausmaß leichter Fahrlässigkeit nicht überschreitet. Bei der Fülle verwirrenden Zahlenmaterials in den Anpassungsmittellungen mußte der Klägerin die Fehlerhaftigkeit der Berechnung nicht ohne weiteres einleuchten und deshalb kann insoweit nicht von einer "schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung" (so BSGE 42, 184, 187 zur groben Fahrlässigkeit) die Rede sein.

Da der Beklagten somit der streitige Rückforderungsanspruch nicht zusteht, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)